

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 10/2019

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

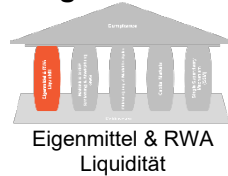
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

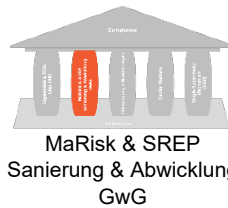
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Oktober



Opinion on the regulatory treatment of NPE securitisations	EBA	Seite 5
Consultation on guidelines on the application of the structural FX provision	EBA	Seite 6
Basel III - Monitoring	BuBa	Seite 7



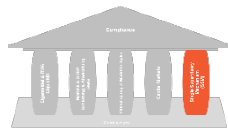
SRB launches public consultation on its 'Expectations for Banks'	SRB	Seite 9
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht	BaFin	Seite 10
LSI Sanierungspläne	BaFin	Seite 11
Stresstest 2019	EZB	Seite 12



Liquiditätsanforderungen: BaFin setzt Rundschreiben zur Konsultation 14/2018 nicht um	BaFin	Seite 14
EBA launches consultation on comprehensive Pillar 3 disclosures	EBA	Seite 15

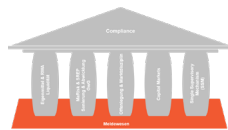


ESAs consult on changes to the key information document for PRIIPs	ESAs	Seite 17
--------------------------------------------------------------------	------	----------



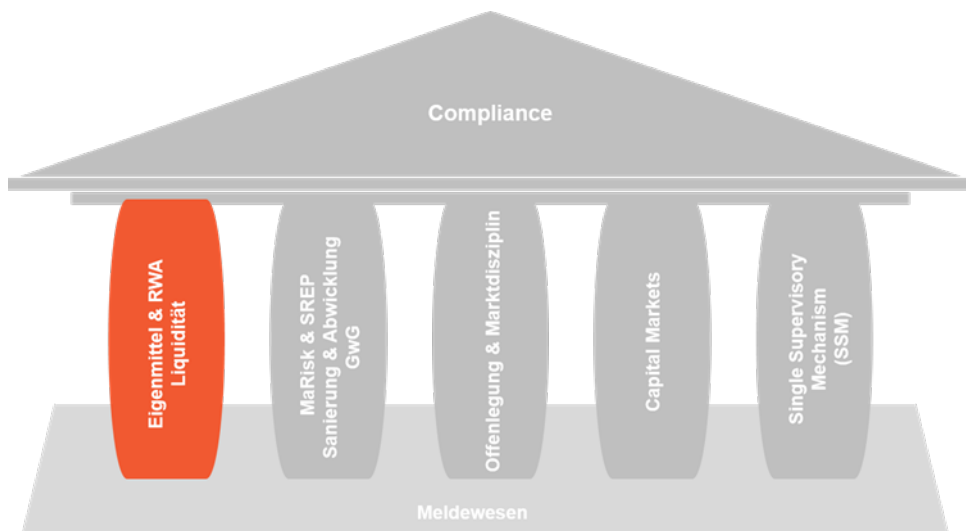
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Gemeinsame Erklärung zur Migration auf PSD2-konforme Schnittstellen	BaFin	Seite 19
PSD 2: Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet	BaFin	Seite 20
Report by the working group on Euro Risk free rates	EZB	Seite 21
Aufsichtsprioritäten des SSM für 2020	EZB	Seite 22



Meldewesen

ITS on reporting: EBA veröffentlicht Fahrplan für Framework 2.10	EBA	Seite 24
EBA consults on supervisory reporting changes related to CRR2 and Backstop Regulation (Framework 3.0)	BaFin	Seite 25



**Eigenmittel & RWA
Liquidität**

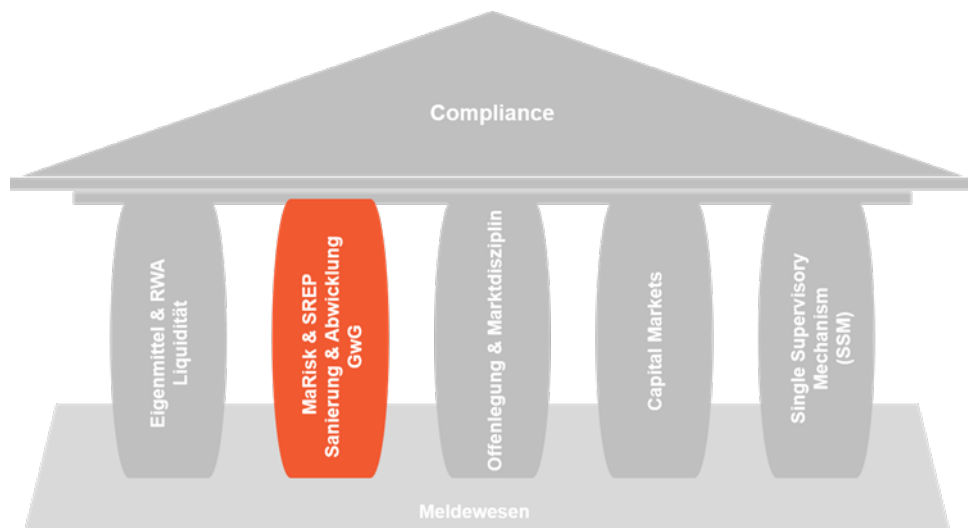
Titel	<u>Opinion on the regulatory treatment of NPE securitisations</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	23. Oktober 2019	-
Thema	Verbriefungen in NPE		
Art, Status	Stellungnahme, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Auf Basis einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage hat die EBA eine Stellungnahme veröffentlicht, inwieweit sie die aktuelle aufsichtsrechtliche Behandlung von Positionen in Verbriefungen für geeignet erachtet, auch ausgefallene Positionen (Non Performing Exposures bzw. NPE), die Teil einer Verbriefung sein sollen, angemessen mit Eigenmitteln zu unterlegen.</p> <p>Hintergrund ist, dass die Aufsichtsbehörden den Abbau der NPE-Bestände in den Bilanzen der Banken für noch nicht weit genug fortgeschritten erachten und hierin ein Risiko für die Kreditvergabe sehen.</p> <p>Verbriefungen soll künftig verstärkt genutzt werden, damit Banken ihre NPE-Bestände stärker reduzieren.</p> <p>Hierzu hat die EBA bestimmte Anforderungen im aktuellen Verbriefungsrahmenwerk (inklusive der CRR) identifiziert, die aus Sicht der EBA eine zu starke Benachteiligung von Verbriefungen in NPE darstellen würden, da diese dem eigentlichen Risikogehalt solcher Verbriefungen nicht gerecht würden.</p> <p>Die EBA verweist hierzu insbesondere auf die bereits eingepreisten und vorgenommenen Kaufpreisabschläge auf solche NPE, die bereits eine Berücksichtigung eines Großteils der mit solchen NPE-Beständen verbundenen Risiken berücksichtigen würden.</p> <p>Im Ergebnis regt die EBA an, dass diese identifizierten Anforderungen so schnell wie möglich korrigiert werden, so dass Verbriefungen in NPE attraktiv für Investoren werden.</p> <p>Investoren sollen im Ergebnis nicht mehr Eigenmittel für Verbriefungen in NPE hinterlegen müssen, als würden sie stattdessen solche NPE-Bestände direkt im Portfolio führen.</p> <p>Die EBA mahnt zudem an, dass die regulatorischen Standards in der EU besser mit den globalen Standards abgestimmt werden sollten, um in der EU im Markt für NPE-Verbriefungen nicht einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt zu sein.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM

Titel	<u>Consultation Paper - Draft Guidelines on the treatment of structural FX under 352 (2) of the CRR</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	16. Oktober 2019		
Thema	Behandlung von FX Positionen im aufsichtsrechtlichen Kontext			
Art, Status	Entwurf, Konsultationspapier			
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden, Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Juni 2017 erschien bereits ein Diskussionspapier zu diesem Themengebiet von der EBA. Ausgangspunkt der Überlegungen in diesem Papier war, dass solche Positionen, die explizit eingegangen werden, um nachteilige Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf die Eigenmittelquote zu vermeiden, nach Art. 352 (2) CRR bei der Ermittlung der offenen Netto-Fremdwährungsposition ausgeschlossen werden können.</p> <p>In dem vorliegenden Konsultationspapier wird diese Thematik unter Berücksichtigung des eingegangenen Feedbacks hinsichtlich des Diskussionspapiers aufgegriffen. Folgende wichtige Aspekte sollen hier kurz zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Institute können den Ausschluss für eine der drei in Art. 92 CRR genannten Kapitalquoten bei der Aufsicht für den Standardansatz und den internen Modellansatz beantragen. Der Verzicht sollte nur für Währungen angestrebt werden, die für das Institut wesentlich sind. ■ Es werden die Begriffe "nicht handelsbezogen" oder „struktureller Art" weiter erörtert. Insbesondere schlägt die EBA vor, dass nur Bank-buchpositionen von der Befreiung betroffen sein dürfen und dass die Position eine Netto-Long-Position sein sollte. ■ Es werden Governance-Anforderungen und die Anforderungen im Zusammenhang mit der Risikomanagementstrategie für strukturelle FX-Positionen vorgeschlagen. ■ Die Behandlung von FX-Positionen, die zu historischen Anschaffungskosten bewertet werden, sind als Teil der FX-Open-Position zu betrachten. ■ Es werden Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren und zur Reaktion der zuständigen Behörden auf Änderungen der Risikomanagementstrategie mit strukturellen FX-Positionen gegeben. ■ Es sind zwei Anhänge beigefügt, um einige technische Details, die in dem Dokument erörtert wurden, näher zu erläutern. <p>Zur Relevanz für Deutschland wurde seitens der Bundesbank (Protokoll FG Handelsgeschäfte, Pkt. 3d) am 17.05.2019 festgehalten, dass nach hiesigem Kenntnisstand ca. 5 Banken betroffen sind. Die Materialität zu strukturellen FX kann die Aufsicht aber nicht abschließend abschätzen.</p>			

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Basel-III-Monitoring				
Quelle, Datum, Frist	BuBa		2. Oktober 2019	-	
Thema	Basel III				
Art, Status	Studie, final				
Adressatenkreis	Finanzmarkt				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Vergleich zur Vorperiode sind die Auswirkungen aus dem finalen Basel III-Reformpaket für eine deutsche Stichprobe leicht gesunken. Der leichte Rückgang lässt sich dabei wesentlich auf die Überarbeitungen im Bereich Marktrisiko (FRTB) zurückführen, welche im Januar 2019 vom Baseler Ausschuss veröffentlicht und nun erstmalig in den Auswirkungsstudien berücksichtigt wurden. Dies zeigen die Ergebnisse einer heute veröffentlichten Auswirkungsstudie der Deutschen Bundesbank. Sie untersucht seit 2011 halbjährlich, wie sich die Eigenkapitalreformen und die Liquiditätsstandards aus den Basel III-Reformpaketen auf deutsche Institute auswirken.</p> <p>Für die aktuelle Studie stellten 32 Institute Daten zur Verfügung, davon sieben der Gruppe 1, welche über eine Kernkapitalausstattung von mindestens 3 Mrd. € verfügen und international aktiv sind, sowie 25 weitere Institute, die der Gruppe 2 zugeordnet werden.</p> <p>Die Vollumsetzung des finalen Basel III-Reformpakets zum Stichtag 31.12.2018 führt im Mittel zu einem Anstieg der Mindestkapitalanforderungen für deutsche Institute i.H.v. 22,2 %. Somit sind die Auswirkungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorperiode (Stichtag 30.06.2018) um 1,4 Prozentpunkte gesunken. Nach wie vor ist der Output-Floor der Haupttreiber des Anstieges. Dessen Auswirkungen erhöhen sich entlang seiner Einführungsphase von 0,2 % im Jahr 2022 bei einer Höhe von 50 % auf 17,6 % im Jahr 2027 bei der Zielgröße von 72,5 %.</p> <p>Der Gesamtkapitalbedarf bei einer Vollumsetzung des finalen Basel III-Reformpakets hat sich im Vergleich zur vergangenen Erhebung von 15,5 Mrd. € auf 14,0 Mrd. € leicht verringert. Dies entspricht rund einem Viertel des Kapitalbedarfs aus der erstmaligen Erhebung zum Stichtag 30.06.2011.</p> <p>Von besonderem Interesse sind zu diesem Stichtag die Auswirkungen für den Bereich Marktrisiko. Die Erhebung berücksichtigt erstmalig die im Januar 2019 durch den Baseler Ausschuss veröffentlichten Überarbeitungen des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB). Obwohl ein Vergleich zur Vorperiode aufgrund von Bestandsänderungen im Handelsbuch erschwert wird, zeigt die Überarbeitung die erwartete Wirkung. Konkret reduziert sich der Anstieg der Mindestkapitalanforderungen für den Bereich Marktrisiko von 110 % (Stichtag 30.06.2018) auf 82 %.</p> <p>Die Bundesbank setzt sich für eine streng konforme Umsetzung des FRTB in Europäisches Recht ein.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>SRB launches public consultation on its 'Expectations for Banks'</u>		
Quelle, Datum, Frist	SRB	23. Oktober 2019	4. Dezember 2019
Thema	Abwicklung		
Art, Status	Leitfaden, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) ist die Abwicklungsbehörde für bedeutende Banken und andere grenzüberschreitende Gruppen innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden (National Resolution Authorities, NRA) bildet er den „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ (Single Resolution Mechanism, SRM).</p> <p>Das SRB hat nun hinsichtlich der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts sieben Dimensionen der Abwicklungsfähigkeit beschrieben bzw. seine Erwartungshaltung zur Ausgestaltung dieser Dimensionen definiert. Alle sieben Dimensionen werden vom SRB jeweils nochmals in verschiedene Principles differenziert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prozesse und Kontrollen Angemessene Prozesse und Kontrollen mit eindeutigen Verantwortlichkeiten, um die Planung und Abwicklung sicherzustellen. 2. Verlustabsorptionsfähigkeit Es müssen genügend Mittel vorhanden sein, um in der Phase der Abwicklung kritische Funktionen aufrecht erhalten zu können. 3. Liquidität und Refinanzierung Es muss ausreichend Liquidität bzw. liquide Mittel zur Verfügung stehen. Die Liquiditätsausstattung muss jederzeit messbar sein. 4. Business Continuity Die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen muss jederzeit sichergestellt sein. 5. Informationssysteme und Daten Ein Institut muss über aussagekräftige Berichtssysteme und Bewertungsfunktionen verfügen, um jederzeit angemessene Informationen zur Verfügung stellen zu können. 6. Kommunikation Ein Institut muss sowohl vor als auch während einer Abwicklung eine angemessene Kommunikation gegenüber relevanten Stakeholdern sicherstellen. 7. Separierbarkeit und Restrukturierung Strukturen, Komplexität und Abhängigkeiten einer Bank dürfen einer geordneten Abwicklung nicht entgegenstehen. 		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	21. Oktober 2019	-
Thema	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Bericht, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin war neben anderen Behörden (u.a. auch die Bundesregierung, Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, die Generalzolldirektion) an der ersten nationalen Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt, die vom Bundesministerium der Finanzen federführend erstellt und am 16.10.2019 veröffentlicht wurde.</p> <p>Die Durchführung der Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist für die Mitgliedstaaten verpflichtend. Deutschland hat angemessene Schritte zu unternehmen, um die bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern als auch die Risikobewertung auf aktuellem Stand zu halten. Das Risikobewusstsein soll bei allen Beteiligten sowohl im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Bereich geschärft und der Informationsaustausch gestärkt werden.</p> <p>Die nationale Risikoanalyse dient der BaFin bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu einem risikoorientierten Aufsichtsansatz.</p> <p>Basierend auf den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse hat die BaFin in ihrem Bericht sechs Risikofelder mit Blick auf die Anfälligkeit des Finanzsektors und Nicht-Finanzsektor für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgestellt und ihre Aufsichtspraxis bzw. mögliche Maßnahmen aufgrund der Analyse beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anonyme Transaktionsmöglichkeiten (Bartransaktionen), gegebenenfalls sollen die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) im Hinblick auf die Anforderungen an die Mittelherkunftsprüfung bei Bartransaktionen konkretisiert werden ■ FinTech, Überprüfung der geldwäscherechtlichen Vorgaben bei der Implementierung technologischer Neuerungen ■ Immobiliensektor, ■ Bankensektor – Großbanken (Risiken insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), Neue Einheit bei der BaFin speziell für risikoreiche Banken und den bankspezifischen Erkenntnissen aus der Risikoanalyse ■ Grenzüberschreitende Aktivitäten Unternehmen sollten Cross-Border-Risiken in ihrem Risikomanagement adressieren und innerbetriebliche Kontrollprozesse etablieren ■ Finanztransfergeschäft (insbesondere Hawala-Banking) Ermittlung von Anbietern sowie Untersagung des unerlaubten Betriebs 		

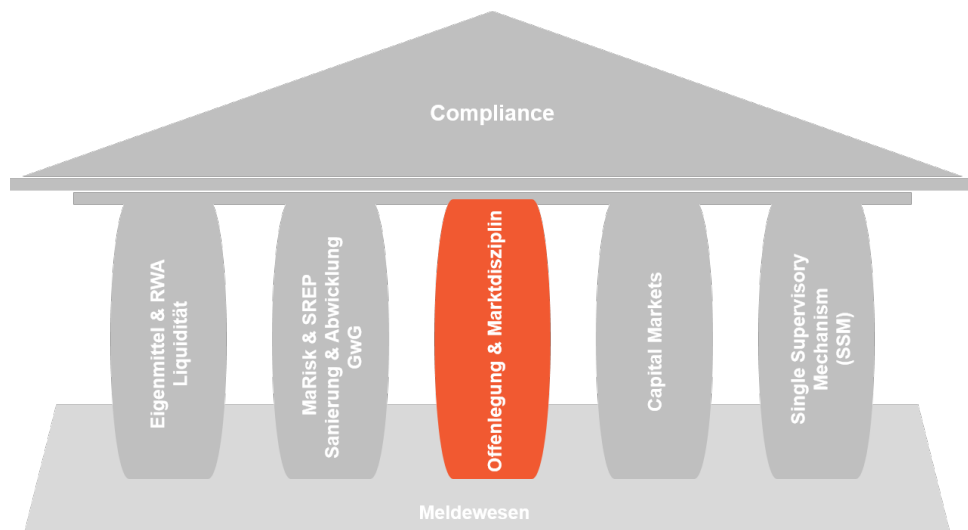
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	LSI Sanierungspläne		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	10. Oktober 2019	
Thema	Sanierung		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Weniger bedeutende Institute (LSI)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat für bestimmte weniger bedeutende Institute (Less Significant Institutions - LSIs) das Excel-Formular „Sanierungsplan nach vereinfachten Anforderungen gem. § 19 SAG“ sowie einen Leitfaden mit Ausfüllhinweisen und Erläuterungen veröffentlicht.</p> <p>Für Institute, die weder ein potenziell systemgefährdendes Institut (financial institutions posing a potential systemic risk – PSIs) noch ein High-Priority-LSI sind, gelten vereinfachte Anforderungen an die Sanierungspläne, die sie nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) erstellen und auf Aufforderung bei der BaFin einreichen müssen.</p> <p>Diese Institute müssen keinen vollumfänglichen, textbasierten Sanierungsplan einreichen, sondern nur das vollständige Excel-Formular mit allen erforderlichen Anlagen, die im Leitfaden konkretisiert werden.</p> <p>Die in dem Formular vorgegebenen Tabellen umfassen die Kernelemente der Sanierungsplanung von Instituten, die vereinfachte Anforderungen in Anspruch nehmen können, und strukturieren diese einheitlich. Das Format eignet sich sowohl für Einzelsanierungspläne gemäß § 12 Absatz 1 SAG als auch für Gruppensanierungspläne nach § 12 Absatz 2 SAG in Verbindung mit § 14 SAG.</p> <p>Weitere Informationen und Details zu den Abläufen sind in dem Fachverfahren Sanierungsplanung beschrieben.</p> <p>Im Excel sind u. a. Angaben zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wesentlichen Geschäftsaktivitäten ■ aktuellen Sanierungsindikatoren ■ Auswirkungen der Handlungsoptionen ■ (jeweils alternativ ohne Krise, bei idiosynkratischer Krise, bei systemweiter Krise) ■ Wechselwirkungen aller Handlungsoptionen ■ Wesentlichen Änderungen zum letzten Sanierungsplan ■ Unternehmens- und Eigentümerstruktur ■ Aufbaustruktur ■ Risikoprofil ■ Geschäftsaktivitäten ■ den 10 größten Vertragspartnern ■ internen und externen Vernetzung <p>zu machen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Stresstest 2019</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	7. Oktober 2019	-
Thema	Liquidität		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat in einer Pressemitteilung die Ergebnisse des Stresstests 2019 für die von ihr direkt beaufsichtigten Institute wie folgt zusammengefasst und veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Banken wiesen angemessene Liquiditätsreserven auf, um Stresssituationen standzuhalten. <p>Im Ergebnis weisen diese Institute bis auf wenige Schwachstellen komfortable Liquiditätspositionen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überprüft wurde die Fähigkeit der Banken, hypothetische Liquiditätsschocks mit einer Dauer von sechs Monaten zu überstehen. <p>Die Ergebnisse sind überwiegend positiv: Etwa die Hälfte der 103 teilnehmenden Banken meldete eine „Überlebensdauer“ von mehr als sechs Monaten bei negativen Schocks und von mehr als vier Monaten bei extremen Schocks.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Festgestellte Schwachstellen, die aufsichtliche Folgemaßnahmen erfordern, beziehen sich insbesondere auf Fremdwährungen, Datenqualität und Sicherheitenverwaltung. <p>Die EZB sieht aufgrund der Schwachstellen weiteren Handlungsbedarf. Die EZB hat einen Ausblick gegeben, in welchen Bereichen sie Maßnahmen von Instituten aufgrund der Ergebnisse künftig abverlangen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Feststellungen fließen in die jährliche aufsichtliche Überprüfung ein. <p>Die Bankenaufsicht wird die Ergebnisse mit den Banken einzeln im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses erörtern. Die Ergebnisse werden sich nicht unmittelbar auf die aufsichtlichen Kapitalanforderungen auswirken. Sie werden jedoch in die Bewertung der Governance und des Liquiditätsrisikomanagements der Banken einfließen.</p> <p>Die EZB stellt im Ergebnis weiterhin fest, dass im Hinblick auf die Erhebung der Daten im Rahmen des Tests, die Datenqualität bei der Liquiditätsmeldung nicht den Anforderungen an die Datenqualität der EZB entspricht. Allerdings haben die meisten Institute die Informationen rechtzeitig übermittelt. Insofern soll dieses Ergebnis auch dazu beitragen, künftig die Qualität der aufsichtlichen Informationen zu verbessern.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Offenlegung & Marktdisziplin

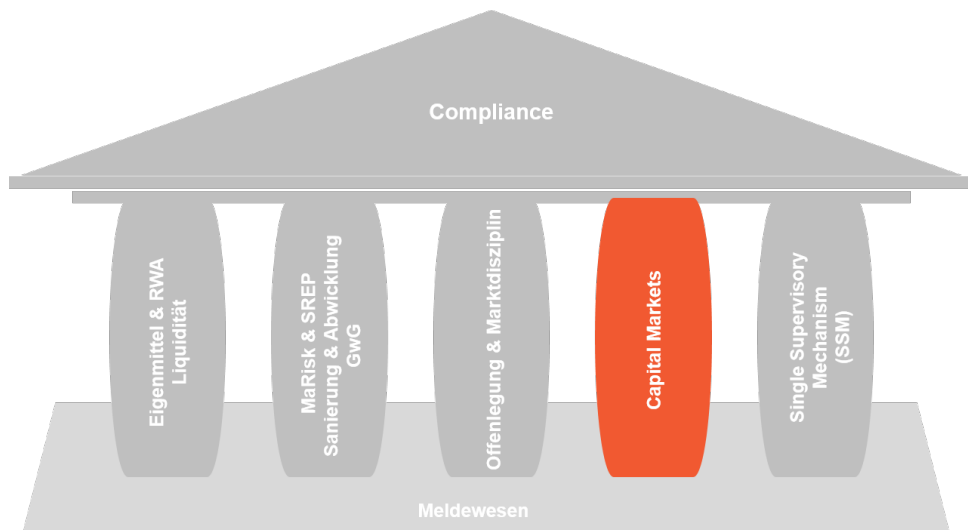
Titel	<u>Liquiditätsanforderungen: BaFin setzt Rundschreiben zur Konsultation 14/2018 nicht um</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	7. Oktober 2019	31. Oktober 2019
Thema	Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote		
Art, Status	Mitteilung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat auf ihrer Internetseite bekannt gegeben, dass sie die EBA-Leitlinien zu Liquiditätsanforderungen an Kreditinstitute zunächst nicht umsetzen wird.</p> <p>Mit Rundschreiben 14/2018 hatte die BaFin die „Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2017/01)“ im vergangenen Jahr (20.07.2018) zur Konsultation gestellt. Die Leitlinien sollten erstmalig zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote ab dem 31.12.2018 gelten. Danach sollte die Offenlegung jährlich erfolgen.</p> <p>Zur Begründung ihrer Entscheidung führt die BaFin an, dass die vor über einem Jahr konsultierten Leitlinien zwischenzeitlich durch die Veröffentlichung der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung vom 20. Mai 2019 (Capital Requirements Regulation 2 – CRR 2) hinfällig geworden seien. Die Offenlegungsanforderungen beider Regelwerke würden materiell voneinander abweichen, wobei die qualitativen Anforderungen nach der CRR (alt) teilweise über die zukünftigen Vorgaben der CRR 2 hinausgingen.</p> <p>Es entspreche daher dem Proportionalitätsgrundsatz, dass die BaFin die EBA-Leitlinien zu Liquiditätsanforderungen erst dann umsetze, wenn die neuen Offenlegungsanforderungen für die Liquiditätsdeckungsquote nach CRR 2 gelten würden. Dies werde ab 28. Juni 2021 der Fall sein.</p> <p>Dennoch fordert die BaFin die Institute auf, die bestehenden Vorgaben der CRR weiterhin zu beachten und sich bereits jetzt auf die Offenlegungsanforderungen der CRR 2 vorzubereiten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

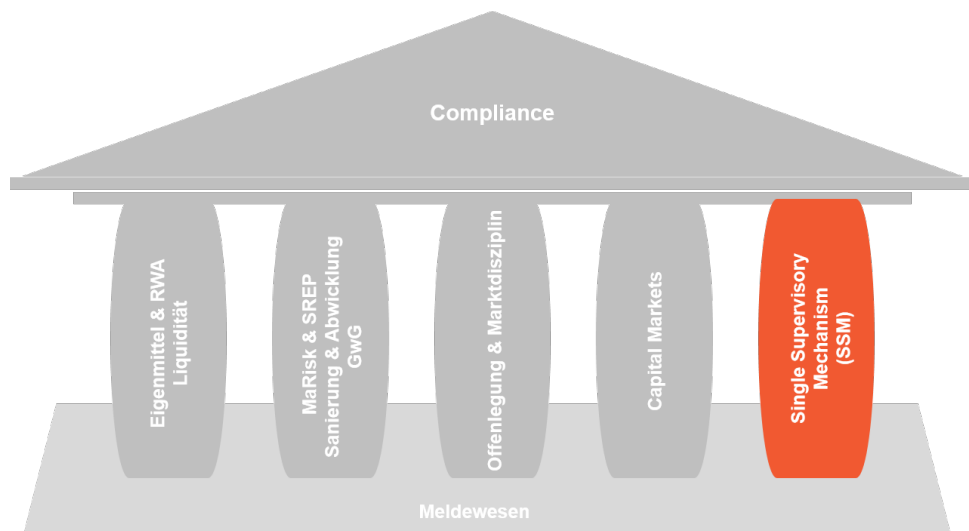
Titel	<u>EBA launches consultation on comprehensive Pillar 3 disclosures</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16. Oktober 2019	Konsultation bis 16. Januar 2020
Thema	Offenlegung gemäß CRR II		
Art, Status	Konsultation EBA/CP/2019/09		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat gleichzeitig mit der Konsultation ihres überarbeiteten Meldewesen-Standards (s. a. diesen Newsletter) einen ersten Entwurf eines technischen Standards zur umfassenden Säule 3-Offenlegung nach den Regeln der neuen Capital Requirements Regulation II (CRR 2) zur Konsultation gestellt.</p> <p>Der ambitionierte Vorschlag versucht, dass in eine Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften aufgesplitterte Regelwerk zur Offenlegung zu einem einzigen "all-inclusive" Standard zusammenzufassen und gleichzeitig die Neuerungen auf europäischer aber auch internationaler Ebene zur Offenlegung umzusetzen.</p> <p>So wurden u. a. die bisher durch diverse Leitlinien und Verordnungen geregelten Vorschriften zur Offenlegung der Leverage Ratio, LCR, Asset Encumbrance oder NPE in den neuen umfänglichen Offenlegungsstandard aufgenommen.</p> <p>Um den Instituten die Befolgung der neuen aufsichtlichen Anforderungen zu erleichtern, hat die EBA darauf geachtet, die Konsistenz zwischen Meldewesen- und Offenlegungsanforderungen zu erhöhen.</p> <p>Die EBA weist darauf hin, dass dieses Konsultationspapier das erste in einer Reihe von EBA-Papieren zur Umsetzung der Offenlegungsvorgaben gemäß CRR2/BRRD2 ist, welche zukünftig sowohl Informationen zu ESG (Environment/Social/Governance) Risiken und Klimawandel als auch Offenlegungsanforderungen an Investmentfirmen gemäß IFR (Investment Firms Regulation) beinhalten werden.</p> <p>Die Konsultation läuft noch bis zum 16.01.2020. Mit einer finalen Fassung des ITS ist im Juni 2020 zu rechnen.</p> <p>Anzuwenden sind die neuen Offenlegungsanforderungen ab 28.06.2021. Zu dem ITS-Entwurf wurden von der EBA auch sämtliche Annexe (Templates und Erläuterungen) sowie ein mapping tool veröffentlicht.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Capital Markets

Titel	<u>ESAs consult on changes to the key information document for PRIIPs</u>					
Quelle, Datum, Frist	ESAs		16. Oktober 2019		13. Januar 2020	
Thema	Anlegerinformationen					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In dem veröffentlichten Konsultationspapier werden gezielte Änderungen der bestehenden Regelungen der PRIIP-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products, kurz PRIIPs) im Hinblick auf das Erstellen von Key Information Documents (KID) für PRIIPs dargelegt.</p> <p>Ziel der Überprüfung der bestehenden Regelungen ist es, die Erfahrungen und Probleme, die von der Aufsicht sowie Stakeholdern seit Einführung des KID festgestellt wurden, aufzugreifen und die Regelungen entsprechend anzugehen.</p> <p>Das KID wurde mit der PRIIP-Verordnung eingeführt und dort verbindliche Vorschriften zu dem Inhalt und Form der dreiseitigen DIN-A4 Basisinformationsblättern zu PRIIPs bestimmt, das potentiellen Anlegern auszuhandigen sind.</p> <p>Ziel soll es weiterhin sein, die Regelungen dahingehend anzupassen, dass diese auch für Investmentfonds anwendbar sind, die bislang von den Regelungen zur Erstellung eines KID nach der PRIIP-Verordnung ausgenommen waren (bis zum 31. Dezember 2019). Diese Ausnahmeregelung soll bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden und Fonds voraussichtlich dann ab Januar 2022 ein PRIIP-KID und ein UCIT-KII erstellen müssen (vgl. auch Regelungen zu Pflichtinformationen an Anleger nach Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)).</p> <p>Die ESAs haben verschiedene Themen bzw. Angaben im Zusammenhang mit dem Erstellen von KID identifiziert, die überarbeitet und geändert werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Darstellung von Leistungsszenarien (Performance-Szenarien) ■ Angaben zu den Investitionskosten; ■ Spezifische Themen für verschiedene Arten von Investmentfonds; ■ Spezifische Probleme für PRIIPs, die eine Reihe von Anlageoptionen anbieten (sogenannte „Multi-Option-Produkte“). <p>Dieser Konsultation ist bereits eine Konsultation zu Key Information Documents der ESAs im November 2018. Die ESAs haben das Feedback dieser Konsultation in ihre weitere Überprüfung einbezogen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Gemeinsame Erklärung zur Migration auf PSD2-konforme Schnittstellen</u>						
Quelle, Datum, Frist	BaFin		16. Oktober 2019		-		
Thema	API						
Art, Status	Erklärung, Final						
Adressatenkreis	Institute, FinTechs						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen der PSD2 im Hinblick auf die Bereitstellung von PSD2 – Kontoschnittstellen für Drittanbieter, wie Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister, haben sich Vertreter von Banken und FinTechs, die diese Dienste anbieten, bei der BaFin getroffen.</p> <p>Das Ergebnis des Treffens bei der BaFin ist eine gemeinsame Erklärung, in der neun Punkte aufgenommen wurden, die im Wesentlichen zum Inhalt haben, dass Banken und FinTechs künftig verstärkt zusammenarbeiten und kommunizieren, wie z.B. über eine gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch und konstruktiver Dialoge zur schnellstmöglichen Umstellung der Zugriffswege auf PSD2-konforme Schnittstellen.</p> <p>Die PSD2 soll nicht nur als regulatorische Pflicht, sondern auch als Chance zur Etablierung neuer Zahlungsdienste gesehen werden. Für Kunden soll weiterhin eine sichere und komfortable Nutzung von bestehenden Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten möglich sein.</p> <p>Es sollen leistungsfähige und moderne Schnittstellen zur PSD2-konformen Ermöglichung dieser Nutzung bereitgestellt werden.</p> <p>Kontoführende Zahlungsdienstleister haben bereits Anstrengungen zur Umsetzung der PSD2 unternommen. Weitere Umsetzungen sollen nun zügig erfolgen, so dass Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister ihre Kontozugriffe vollständig auf PSD2-konforme Schnittstellen umstellen können. Dafür ist eine transparente und verständliche Dokumentation der implementierten Schnittstellen sehr wichtig.</p> <p>Die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister sichern zu, dass sie die zur Verfügung gestellten Schnittstellen weiterhin intensiv testen werden und so früh wie möglich beginnen werden, ihre Kontozugriffe auf PSD2-konforme Schnittstellen umzustellen.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet</u>					
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16. Oktober 2019	31. Dezember 2020			
Thema	Umsetzung PSD2					
Art, Status	Mitteilung, Final					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hatte bereits im August 2019 eine Mitteilung veröffentlicht, dass sie die Empfehlung der EBA im Hinblick auf die Erleichterungen bei der starken Kundenauthentifizierung im Rahmen der PSD2 berücksichtigt. Nunmehr hat die BaFin auch eine Frist genannt:</p> <p>Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland können Kartenzahlungen im Internet bis zum 31. Dezember 2020 auch ohne eine nach der PSD2 erforderlichen Starken Kundenauthentifizierung ausführen.</p> <p>Diese Frist hat die EBA in ihrer Veröffentlichung vom 16. Oktober 2019 empfohlen (vgl. auch EBA publishes Opinion on the deadline and process for completing the migration to strong customer authentication (SCA) for e-commerce card-based payment transactions).</p> <p>In dieser Veröffentlichung legt die EBA außerdem Meilensteine für die beteiligten Zahlungsdienstleister fest und definiert zu meldende Daten, mit denen die Aufsicht den Fortschritt kontrollieren kann, bis alle einschlägigen PSD2-Anforderungen vollständig umgesetzt sind.</p> <p>Die BaFin teilt mit, dass sie auch diese Meilensteine in ihre Aufsichtspraxis übernehmen wird.</p> <p>Von den Erleichterungen sind auch Online-Zahlungen mit Debitkarten oder Prepaid-Karten umfasst.</p> <p>Die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung sind seit dem 14. September 2019 verpflichtend. Kartenausgebende Zahlungsdienstleister, die zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung bereits umgesetzt haben, sollen trotz der nunmehr bestehenden Möglichkeit einer Erleichterung ihre PSD2-konformen Authentifizierungsmethoden nicht rückgängig machen.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Report by the working group on Euro Risk free rates</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	17. Oktober 2019	-
Thema	Neuer risikofreien Zinssatz ESTER für das Euro-Währungsgebiet		
Art, Status	Bericht der Arbeitsgruppe		
Adressatenkreis	Institute, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwalter		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Analyse einer Arbeitsgruppe im Auftrag der EZB schloss im September 2018 mit der rechtsverbindlichen Empfehlung ab, den Euro Overnight Index Average (EONIA) durch den neuen risikofreien Euro-Zinssatz ESTER zu ersetzen. Grund hierfür ist, dass der EONIA in seiner jetzigen Form nicht länger den Kriterien der EU-Benchmark-Verordnung genügt und seine Verwendung daher ab dem 1. Januar 2020 eingeschränkt wird. In einer weiteren Analyse mit zwei Konsultationen im Jahr 2019 wurde beurteilt, ob die überarbeitete Methodik des EURIBOR mit den Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung in Einklang steht. Es wurde festgestellt, dass sich mithilfe von ESTER auch Rückfalllösungen für Kontrakte entwickeln lassen, deren Referenzzinssatz der EURIBOR ist.</p> <p>Methodik der Euro Short Term Rate (ESTER)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die EZB ist der Administrator von ESTER und trägt die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung des Zinssatzes. ESTER ist ein Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Tagesgelder von Banken im Euroraum widerspiegelt. Der Zinssatz wird für jeden TARGET2-Handelstag auf der Grundlage von am Vortag (Stichtag T) durchgeführten und abgewickelten Transaktionen mit einem Fälligkeitsdatum T+1 (darauffolgender TARGET2-Handelstag) veröffentlicht. <p>Der vorliegende Bericht fasst alle Ergebnisse nun zusammen und gibt Schlüsselempfehlungen für die Marktteilnehmer. Für das allgemeine Risikomanagement werden Überlegungen zur Bewältigung des Übergangs vom EONIA- auf den ESTER-Satz, inklusive empfohlener Auswirkungsanalysen, erörtert.</p> <p>Weiterhin werden Empfehlungen zur Wirkungsanalyse von ESTER-basierten Rückfalllösungen für den EURIBOR-Satz aufgezeigt. Darüber hinaus werden zusätzliche Überlegungen zum Risikomanagement für Marktteilnehmer im Bereich Asset Management und Versicherungen weiterführend diskutiert.</p> <p>Zur Sicherstellung der im vorliegenden Bericht erläuterten Empfehlungen, die von allen Marktteilnehmern umgesetzt werden sollten, wird von der zuständigen EZB-Arbeitsgruppe ein Kernteam „Financial Accounting und Riskmanagement“ etabliert. Dieses Kernteam besteht aus Vertretern internationaler Kreditinstitute, Beratungs- und Prüfgesellschaften, Clearinghäusern, Vermögensverwaltern und soll von der EZB, ESMA, der Europäischen Kommission und der FSMA beaufsichtigt werden.</p>		

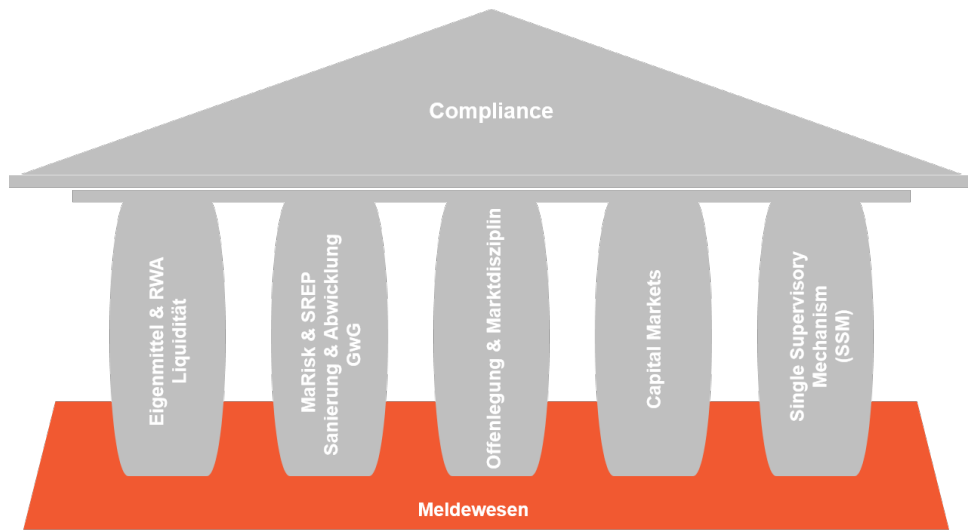
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Aufsichtsprioritäten des SSM für 2020</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	7. Oktober 2019	-
Thema	Aufsichtstätigkeit		
Art, Status	Mitteilung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Fokus der Aufsichtstätigkeit in 2020 wird auf der Widerstandsfähigkeit von Banken und Tragfähigkeit ihrer Geschäftsmodelle liegen.</p> <p>Damit verschiebt die Aufsicht ihre Aufsichtsprioritäten in 2020, da bislang der Schwerpunkt in ihrer Aufsichtstätigkeit auf der Solidität von Banken lag.</p> <p>Grundlegend für die Bestimmung der Aufsichtsprioritäten ist die regelmäßige Überprüfung der Aufsichtstätigkeiten. Dabei werden in Zusammenarbeit mit den national zuständigen Behörden die aktuell möglichen Risiken im Bankensektor und neue Herausforderungen für die Banken identifiziert und berücksichtigt.</p> <p>Für die Aufsichtsprioritäten in 2020 haben sich dadurch Überarbeitungen und neue Zuordnungen der Aufsichtstätigkeiten in den übergeordneten Prioritätsbereichen der Aufsichtstätigkeit ergeben.</p> <p>Folgende Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit und Aufsichtsmaßnahmen 2020 wurden demnach veröffentlicht:</p> <p>Weiterführung der Bilanzsanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Folgemaßnahmen zum NPL-Leitfaden ■ Folgemaßnahmen zu auf internen Ratings basierenden Modellen ■ Handelsrisiken und Bewertung von Vermögenswerten <p>Stärkung der künftigen Widerstandsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Qualität der Kreditvergaberichtlinien und der Engagements (z. B. Immobilien- und Leveraged Finance) ■ Kapital- und Liquiditätssteuerung, ICAAP und ILAAP sowie weitere Integration in den SREP ■ Tragfähigkeit des Geschäftsmodells ■ IT- und Cyberrisiken ■ EU-weite (zweijährige) und/oder EZB-weite Stresstests ■ Governance <p>Andere Prioritäten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Folgearbeit zu den Brexit-Vorbereitungen 		

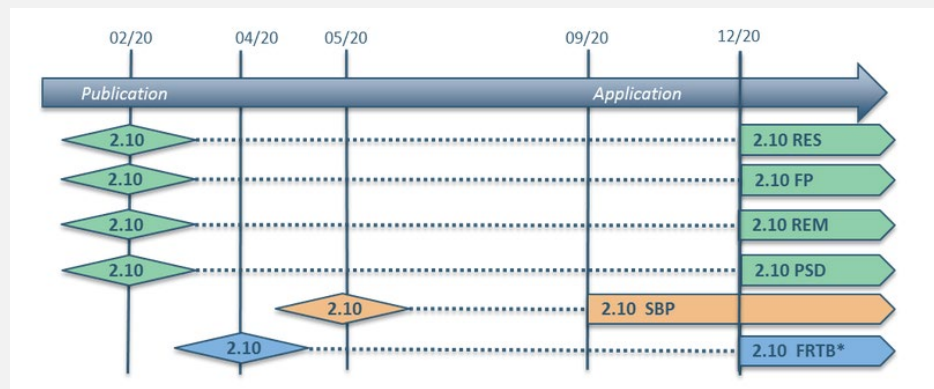
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Meldewesen

Titel	ITS on reporting: EBA veröffentlicht Fahrplan für Framework 2.10		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22. Oktober 2019	31. Dezember 2019
Thema	Bankaufsichtliches Meldewesen / Überarbeitung des ITS on reporting		
Art, Status	Veröffentlichung Fahrplan		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA hat auf ihrer neu gestalteten Homepage einen Fahrplan für die Veröffentlichung und Anwendung ihres Reporting-Frameworks 2.10 vorgestellt:		



Danach teilt sich das Framework 2.10 in drei Hauptbereiche auf, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden und Anwendung finden sollen:

- Veröffentlichung im Februar 2020 / Anwendung ab 31.12.2020
 - Aktualisierte **Guidelines on Funding Plans (FP)**,
 - Integration der **Remuneration benchmarking templates** in die DPM und XBRL Taxonomie (REM),
 - Integration der **Fraudulent Payments** (Meldung über betrügerische Zahlungen) in die DPM und XBRL Taxonomie (PSD),
 - Technische Anpassungen des **Resolution Frameworks (RES)**.
- Veröffentlichung im Mai 2020 / Anwendung ab 31.12.2020
 - Technische Anpassungen des **Resolution Frameworks (RES)**.
 - Änderungen am ITS on **Supervisory Benchmarking of internal models** (Anwendung IMV schon ab September 2020).
- Veröffentlichung im April 2020 / Anwendung ab 31.12.2020 **oder** 31.03.2021 (steht noch nicht fest)
 - Neues Meldewesen zum **Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)**

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>EBA consults on supervisory reporting changes related to CRR2 and Backstop Regulation (Framework 3.0)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16. Oktober 2019	16. Januar 2020
Thema	Überarbeitung der Meldewesen Standards		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen der fortlaufenden Überarbeitung der ihrer Meldewesen-standards hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) einen ersten Entwurf für das Reporting Framework 3.0 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Das Konsultationspapier beinhaltet umfangreiche Änderungen in den Bereichen Eigenkapital (inklusive der Sicherheitsmechanismen für nichtperformante Kredite (NPE), Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Großkredite, Leverage ratio, NSFR und FINREP und soll die Vorgaben der neuen Capital Requirements Regulation II (CRR 2) sowie der Backstop Regulation ((EU) 2019/630) umsetzen.</p> <p>Die vorliegende Überarbeitung des Reporting Frameworks wurde so konzipiert, dass hiermit der bisherige ITS on Reporting, (EU) 680/2014, ersetzt werden soll. Die EBA hat hierbei die Gelegenheit genutzt, die Konsistenz zwischen Meldewesen- und Offenlegungsanforderungen zu erhöhen, um den Instituten die Befolgung beider Anforderungsregime zu erleichtern.</p> <p>Anzumerken ist, dass dieses Konsultationspapier das erste in einer Reihe von EBA-Papieren zur Umsetzung der Vorgaben der CRR2/CRD5, BRRD2 und IFR (Investment Firms Regulation) ist, die zusammen das neue Reporting Framework 3.0 bilden werden und ab Juni 2021 (erster Meldestichtag 30.06.2021) anzuwenden sind.</p> <p>Weitere Konsultationspapiere, wie z.B. ein ITS zu MREL/TLAC Reporting und Offenlegung und der neue ITS on Reporting für Investmentfirmen sollen noch in 2019 folgen. Die EBA plant im Sommer 2020 (Q2) das dazugehörige DPM 3.0 zu veröffentlichen.</p> <p><small>Timeline for the main changes to the reporting framework to meet CRR2 and BRRD2 reporting mandates in version 3.0 framework release</small></p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe ReWe	CON RM	CapM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Oktober

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3747	05.03.2018	04.10.2019	Realization of developers' collaterals and re-classification of developers into performing status
ID 2017_3307	25.05.2017	04.10. 2019	How to fill out the COREP C 28.00 for an exposure secured by an insurance wrapper?
ID 2015_2231	19.08.2015	04.10. 2019	defining a concession
ID 2017_3603	24.11.2017	04.10. 2019	Reporting classification of exposures to regional governments and local authorities and public sector entities
ID 2017_3320	02.06.2017	04.10. 2019	C 14.00 (SEC DETAILS) - column 050

Leverage Ratio	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2015_1856	26.02.2015	04.10. 2019	Other Asset

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3486	23.08.2017	04.10. 2019	FINREP Template F20.04 (r210,r230)
ID 2017_3476	17.08.2017	04.10. 2019	Definition of "hybrid contracts" in FINREP template F 08.01
ID 2015_2546	31.12.2015	04.10. 2019	Trades receivables towards Central Banks
ID 2017_3410	20.07.2017	04.10. 2019	Reporting of assets credit-impaired at purchase within template F 04.03.1 and F 04.04.1
ID 2016_2754	27.05.2016	04.10. 2019	Definition of mortgage loan and its collateral in FINREP template 13 (F13.01)
ID 2016_2926	04.10.2016	04.10. 2019	Transferred financial assets Template 15
ID 2017_3578	31.10.2017	04.10. 2019	Template F 16.04 line row 070 – relevance for nGAAP
ID 2016_2793	16.06.2016	04.10. 2019	Counterparty breakdown by sector – definition of other financial corporations and non financial corporations
ID 2015_2137	17.07.2015	04.10. 2019	Reporting of past due exposures
ID 2017_3374	29.06.2017	04.10. 2019	Reserves of Equity Accounted Entities
ID 2015_2300	15.09.2015	04.10. 2019	Retained Earnings in COREP/FINREP
ID 2016_2678	17.03.2016	04.10. 2019	FINREP table 1.1 vs 20.4 – “cash and cash balances at central bank” and “other demand deposits”
ID 2016_2670	10.03.2016	04.10. 2019	FINREP Group Structure Template 40.02
ID 2016_2820	06.07.2016	04.10. 2019	FINREP -contents of template F40.01 Group Structure

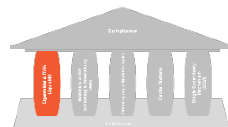
ID 2017_3477	17.08.2017	04.10. 2019	Reporting of securitisation instruments in FINREP templates F 04.01 – F 04.04
ID 2015_2474	19.11.2015	04.10. 2019	Forbearance – past term interest only mortgages
ID 2015_2492	30.11.2015	04.10. 2019	Allocating transfer from Share Premium to Other components of equity.
ID 2016_2789	15.06.2016	04.10. 2019	Counterparty Zuordnung Abwicklungsanstalten
ID 2017_3301	24.05.2017	04.10. 2019	“Past due” columns: How to count number of days for “1 year” and “5 years” past due?
ID 2017_3601	23.11.2017	04.10. 2019	Reporting of the interest income and interest expense from hedging derivatives
ID 2016_3032	05.12.2016	04.10. 2019	Template F 31.00 Related parties column 010 and column 020.
ID 2015_1999	09.05.2015	04.10. 2019	Row asset-backed securities in Asset encumbrance templates
ID 2017_3504	31.08.2017	04.10. 2019	Reporting of transfer between capital surplus (share premium) and retained earnings in FINREP F 46 template.
ID 2015_2269	04.09.2015	04.10. 2019	F35.00 Covered Bonds reporting of over collateralization
ID 2015_2270	04.09.2015	04.10. 2019	F35.00 Covered Bonds - FX rates to be applied
ID 2017_3390	12.07.2017	04.10. 2019	Precisions on the Entity Code on COREP Solva Group (C06.02) and FINREP F40.01
ID 2015_2429	20.10.2015	04.10. 2019	Exit criteria from non-performing forbore category
ID 2015_2284	09.09.2015	04.10. 2019	FinRep Table 2: Interest income & Expense: Derivatives – Hedge accounting, interest rate risk
ID 2015_2450	28.10.2015	04.10. 2019	FINREP – Forborne Exposures
ID 2017_3463	11.08.2017	04.10. 2019	Promise to pay and financial difficulties
ID 2017_3431	02.08.2017	04.10. 2019	Disclosure of the difference between the fair value of a loan portfolio acquired/originated by a Bank and its contractual value
ID 2015_2378	07.10.2015	04.10. 2019	Exit Criteria NPE
ID 2017_3553	11.10.2017	11.10. 2019	Reporting the gross carrying amount of the credit-impaired financial assets measured at amortised cost (other than purchased or originated credit-impaired financial assets), in the context of the new FINREP framework, as provided for in the Regulation (EU) 2017/1443

Large Exposure	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2014_1327	27.06.2014	04.10. 2019	Large Exposures Reporting of Volatility Haircut applied to Exposure Value
ID 2015_1897	16.03.2015	04.10. 2019	Exposures in the trading book – reporting of the exposure to individual clients as defined by Article 390(3) CRR
ID 2017_3590	09.11.2017	04.10. 2019	Original Exposure value of Securities Financing Transactions calculated under Article 220 of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR)
ID 2014_1598	05.11.2014	04.10. 2019	Treatment of cash at bank under the large exposures regime
ID 2014_1530	09.10.2014	04.10. 2019	Definition of Special Purpose Vehicle (SPV) as Financial Institution

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3739	27.02.2018	11.10. 2019	Location of the obligor for the calculation of the countercyclical capital buffer

PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2019_4823	09.07.2019	11.10. 2019	3 month notification period on interface changes to ASPSPs' interfaces
ID 2018_4036	28.06.2018	11.10. 2019	Application of the low-value contactless exemption – Calculation of limits at Primary Account Number (PAN) / account level or at device / token level
ID 2018_4241	06.09.2018	11.10. 2019	Applicability of exemption under RTS Article 11 for payee's PSPs (acquirers)
ID 2018_4225	05.09.2018	11.10. 2019	Contactless payments at point of sale - Applications of the conditions
ID 2018_4034		11.10. 2019	
ID 2018_4182	06.08.2018	11.10. 2019	Application of limits for Strong customer authentication (SCA) exemption
ID 2018_4227	05.09.2018	11.10. 2019	Contactless counting
ID 2018_4242	06.09.2018	11.10. 2019	Applicability of exemption under RTS Article 16 for payee's PSPs (acquirers)

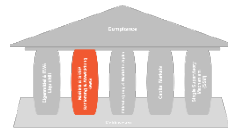
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Oktober



Eigenmittel & RWA
Liquidität

Konsolidierte Fassung des Leitfadens zur Vereinheitlichung der Regelungen für interne Modelle

EZB



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Single Resolution Board Publishes 2020 Work Programme

SRB

Opinion on the risks on money laundering and terrorist financing affecting the EU's financial sector

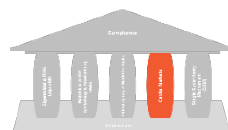
ESAs

Director's Dealings: BaFin hebt Schwellenwert auf 20.000 Euro an

BaFin

Abwicklung: Merkblatt Externe Bail-in-Implementierung

BaFin



Capital Markets

Statement on consistent application of the PRIIPs regulation to bonds

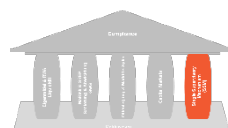
EBA

Governance Arrangements for critical OTC derivatives data elements (other than UTI and UPI)

BCBS

KAIT: Anforderungen an die IT von Kapitalverwaltungsgesellschaften

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

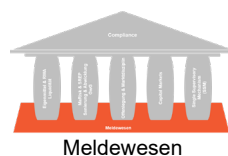
EBA publishes work programme for 2020

EBA

Opinion on deposit guarantee scheme payouts

EBA

The EBA calls on the European Commission to take action to facilitate the scaling up of cross-border activity	EBA
Opinion on disclosure to consumers buying financial services through digital channels	EBA
Progress report on Basel III adoption	BCBS
EBA urges continued progress in financial institutions' preparations for the UK's departure from the EU	EBA
List of supervised entities (as of 01. September 2019)	EZB
Risk Dashbord: Low profits and high costs remain a key challenge for the EU banking sector	EBA
Joint Committee defines its priorities for 2020	ESAs



Rundschreiben - Hinweis auf eine aktualisierte Version der Formalprüfungen zur Bilanzstatistik (einschließlich Bausparkassen und Kreditnehmerstatistik)	BuBa
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting Executive Partner	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & Reporting	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.